

Neue Hinweise zur Beprobung auf Schweinepest (KSP/ASP)

Allen Jagdausübungsberechtigten kommt im Zuge der Bekämpfung der Schweinepest bei Wildschweinen eine hohe Verantwortung bei der Bejagung und bei der Durchführung des Monitorings zu.

Bitte seien Sie weiterhin besonders wachsam!

Die Gefahr des Eintrags der Afrikanischen Schweinepest in die Wild- und Hausschweinbestände ist hoch. Eine frühe Erkennung und die sofortige Einleitung von Bekämpfungsmaßnahmen erhöhen die Chancen einen Seuchenausbruch wieder zu tilgen. Also zögern Sie bitte nicht und führen Sie die Beprobung in Ihrem Revier, wie nachfolgend beschrieben, zuverlässig und in jedem Falle durch.

Achtung: Neue Probenröhrchen

Für die Einsendung einer Schweißprobe sind ab sofort nur noch besonders präparierte EDTA-Kabevetten zu verwenden!

Gesund erlegte Wildschweine sind nur noch nach besonderer Aufforderung im Rahmen eines Monitorings zu beproben. Daher werden diese EDTA-Kabevetten nur in geringen Stückzahlen je Revier ausgegeben.

Gemäß der Allgemeinverfügung des LUA Koblenz sind weiterhin, von allen krank erscheinend erlegten Wildschweinen (z. Bsp. bei äußerlichen Anzeichen, Organveränderungen, usw.)

sowie von allen verendet aufgefundenen Wildschweinen,
d.h. ganz besonders von Fallwild und auch von allen Verkehrsopfern,

Proben für die Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest einzureichen. Es gibt keine Gewichtsbegrenzung!

Jäger erhalten für die Beprobung von Fallwild und Unfallwild, nach Einsendung der Probe, eine Prämie von 70 € ab dem 20.09.2020.

Voraussetzung ist das Einsenden der Probe mit dem aktuellen Probenbegleitschein und mit vollständigen Angaben. Die Abrechnung erfolgt vom LUA über den Landesjagdverband.

Zum Verfahren s. Rückseite:

Ein EDTA-Röhrchen mit Schweiß oder schweißhaltiger Körperflüssigkeit füllen (keine Milz).

Mit dem Käppchen wieder gut verschließen und ggf. abwaschen! Es sind nur die vom LUA/Veterinäramt vorgesehenen Monovetten mit Barcodes zu verwenden! In der Regel ist EDTA aufgedruckt.

Der Wildkörper unterliegt wegen dieser Monitoring-Untersuchungen zunächst keinen Restriktionen, solange kein Ausbruch zu verzeichnen ist.

Er muss allerdings bei entsprechendem Laborergebnis wieder auffindbar sein, wenn er nicht gleich zur Tierkörperbeseitigungsanstalt (TBA) gegeben wird. Der genaue Fundort muss im Falle eines positiven Ergebnisses bezeichnet werden können. Bitte machen Sie vorsorglich ein Foto vom Kadaver und der Fundstelle. Dieses kann im positiven Falle wertvolle Hilfen, u.a. zur Bewertung des Todeszeitpunktes, liefern.

Die Probe bitten wir, vom Jäger einzeln, sauber und auslaufsicher verpackt und mit dem vollständig ausgefüllten (nicht verschmutzten oder durchnässten) Begleitschein für die Beprobung beim Landesuntersuchungsamt (LUA) Koblenz, einzureichen. Bitte verwenden Sie nur die aktuellen Begleitscheine, die Ihnen vorgegeben sind bzw. auf der LUA-Homepage zu finden sind. Ebenfalls werden dort im Download-Bereich zahlreiche Info- und Merkblätter vorgehalten.

Dieser Probenbeutel kann auf gleichem Wege wie die Trichinenproben (bei gesunden Stücken) der beliebigen Jäger, an die Kreisverwaltung, Veterinäramt, abgegeben werden (vgl. besonderes Blatt mit Abgabestellen). Keinesfalls ist der Einwurf in den Postkasten vor dem Dienstgebäude gestattet!

Im Falle eines Ausbruchs werden kurzfristig weitere Maßnahmen und Änderungen mitgeteilt. Stellen Sie Ihre Erreichbarkeit sicher. Für Ihre Mitarbeit herzlichen Dank.

Kreisverwaltung Altenkirchen -Veterinäramt -
(Stand 9/2020)

Musterbild



(1)

(3)

(2)